

Der Arbeitskreis Schuldnerberatung Südthüringen informiert:

Das Pfändungsschutzkonto

Rechtsanspruch:

Kunden können mit ihrer Bank vereinbaren, dass ihr bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umgewandelt wird.

Ziel:

Schuldnern soll auch bei einer Kontopfändung ein ausreichender Betrag zur Sicherstellung der Existenz verbleiben, um unabdingbaren Zahlungsverpflichtungen wie z. B. für Miete, Strom und Lebensunterhalt weiterhin nachkommen zu können.

Sockelbetrag:

Auf dem P-Konto ist grundsätzlich ein Sockelbetrag von **1.073,88 Euro** unpfändbar.

Erhöhung:

Sind Sie **verheiratet und/oder** leben **Kinder** im Haushalt bzw. leisten Sie nachweislich **Unterhalt**, kann der Sockelbetrag erhöht werden. Das Gesetz sieht hier eine **Staffelung** vor.

Zum Beispiel liegt der Freibetrag bei einer Alleinerziehenden mit 1 Kind im Haushalt bei rd. **1.477 Euro**, bei einem Ehepaar mit 2 Kindern sind es rd. **1.927 Euro**. Fließt Kindergeld auf das Konto, erhöhen sich die Freibeträge um die Höhe des empfangenen Kindergeldes. Gleiches gilt, wenn man für Dritte bestimmte Sozialleistungen entgegennimmt (Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II und XII, u.a. ALG 2, Grundsicherung, Sozialhilfe).

Einmalige Sozialleistungen (z.B. Schulgeld, Klassenfahrten) führen ebenfalls zu einer Erhöhung des Freibetrages (aber keine Nachzahlungen laufender Leistungen).

Erhöhungsbescheinigung:

Voraussetzung für eine Erhöhung des unpfändbaren Freibetrages ist die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bei der kontoführenden Bank. Alternativ können Sie bei Ihrem zuständigen Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Festsetzung des pfändungsfreien Betrages nach § 850k (4) und (5) Satz 4 ZPO stellen.

Von Wem?

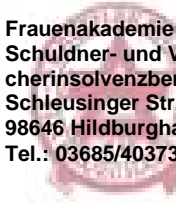
Die Bescheinigung **kann** vom Arbeitgeber, der Familienkasse, den Sozialleistungsträgern (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Sozialamt) sowie von Rechtsanwälten/Steuerberatern oder auch den staatlich anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen ausgestellt werden. Die Voraussetzung zur Ausstellung ist die Vorlage glaubhafter Nachweise, z.B. Unterhaltstitel, Zahlungsnachweise, Eheurkunden.

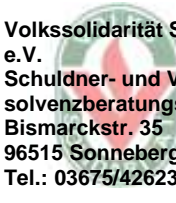
Verrechnungsschutz:

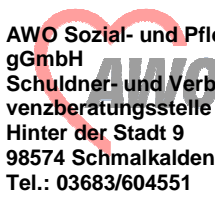
Werden Kindergeld oder Sozialleistungen einem P-Konto gutgeschrieben, so kann der Kontoinhaber innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Gutschrift über diese Beträge auch dann verfügen, wenn das P-Konto im Soll (= im Minus) geführt wird. Das Kreditinstitut darf diese Gutschriften nur mit der Kontoführungsgebühr verrechnen. Wenn das gepfändete P-Konto im Soll steht und Arbeitseinkommen oder sonstige Gutschriften erfolgen, fehlt ein entsprechender gesetzlicher Verrechnungsschutz. Dann droht die komplette Einbehaltung Ihres monatlichen Einkommens. In diesen Fällen empfehlen wir, sich dringend entsprechend beraten zu lassen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie kostenfrei in den unten aufgeführten Beratungsstellen bzw. unter www.meine-schulden.de.

Stand 10/2015

Frauenakademie e.V.
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
Schleusinger Str. 6-8
98646 Hildburghausen
Tel.: 03685/403731

Volkssolidarität Südthüringen e.V.
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
Bismarckstr. 35
96515 Sonneberg
Tel.: 03675/426237

AWO Sozial- und Pflegedienste gGmbH
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
Hinter der Stadt 9
98574 Schmalkalden
Tel.: 03683/604551

Thüringer Arbeitslosenverband e.V.
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
Neundorfer Str. 25
98527 Suhl
Tel.: 03681/727269